



# Öffentliche Bekanntmachung

## Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

**Vorhaben der Kornmann's Strohschweine GbR, Zell, Ludwigstraße 9, 36329 Romrod.**

Die Firma Kornmann's Strohschweine GbR beabsichtigt die Umnutzung eines vorhandenen Bullenstalles zum Tierwohlstall für 1990 Mastschweine sowie die Errichtung von vier Futtersilos und die Nutzungsänderung einer vorhandenen Dunglege zur CornCobMix-Silo-Lagerfläche und die Abdeckung des vorhandenen Flüssigmistbehälters mit einem Immissionsschutzdach.

Das Vorhaben soll in 36304 Alsfeld, Gemarkung Leusel, Auf dem Kreisch, Flur 8, Flurstück 39/6 realisiert werden.

Für das Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 13 G zur Änd. des EEG und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht und das Vorhaben damit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, richtet sich nach den § 6 ff UVPG.

Unter Berücksichtigung eines kumulierenden bestehenden Vorhabens war nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und Anlage 3 zum UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden von dem beantragten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Die wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens sind Emissionen von Luftschatadstoffen und Schall. Die Änderungen weisen nur einen sehr geringen Umfang auf. Durch das Vorhaben entsteht nur wenig Abfall, es werden keine maßgeblichen Erschütterungen, Lichemissionen oder Gerüche entstehen. Die Anlage wird den Anforderungen der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft 2021 und somit dem Stand der Technik angepasst. Insbesondere gehen vor der Größe des Vorhabens (1990 Tiere), selbst unter Berücksichtigung des kumulierenden vorhandenen Schweinestalles (500 Tiere) keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Das Neuvorhaben wird in einem bereits bestehenden Stallgebäude umgesetzt, das zuvor als Bullenmaststall betrieben wurde. Es finden daher nur minimale Bodeneingriffe und Flächenversiegelungen durch die Errichtung der Futtersilos statt.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind keine schwerwiegenden Auswirkungen zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder von Denkmälern findet nicht statt. Ebenfalls ist keine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit festzustellen. In der Umgebung befinden sich keine Natura 2000-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- oder Wasserschutzgebiete. Die in der Umgebung vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen sind im Ergebnis nicht zu erwarten.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Gießen, 17.03.2025**

**Regierungspräsidium Gießen**  
**Az.: 1060-43.1-53-a-1020-01-00009#**  
**2023-00001**  
**Abteilung IV - Umwelt**